

* (Schulbücherpreise.) Infolge eines angeblichen Beschlusses eines Buchhändlergremiums einer Landeshauptstadt auf Einhebung von 50 Prozent Teuerungszuschlag auf Schulbücher, erließ das Ministerium für Kultus und Unterricht am 25. Juli 1918 eine Verordnung, in welcher erinnert wurde, daß der Verkauf von Schulbüchern zu höheren, als die vom Ministerium gestatteten auf den Titelblättern ersichtlich gemachten Preisen unstatthaft sei. Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler wendete sich infolgedessen an das Unterrichtsministerium, erklärte, daß er selbst einen 50prozentigen Teuerungszuschlag für unberechtigt halte und habe von einem solchen Beschluß auch gar nichts gewußt. In seiner Eingabe führt er des weiteren aus, daß jedoch der 10prozentige Teuerungszuschlag, den er in seiner letzten Hauptversammlung im Interesse der Gesamtheit festgesetzt habe, auch bei Schulbüchern nur billig sei, da die Regiespesen des Sortimenters durch die allgemeine Teuerung um das vielfache gestiegen seien. Er wies darauf hin, daß auch der Börsenverein der deutschen Buchhändler in seiner letzten Hauptversammlung in klarer Erkenntnis der Verhältnisse einen solchen Beschluß gefaßt habe. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat nun durch Erlaß vom 18. September 1918 dem Ansuchen des Vereines entsprechend erklärt, daß es „mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen Teuerungsverhältnisse gegen die Einhebung eines höchstens 10prozentigen Zuschlages zu dem genehmigten, auf den Titelblättern der approbierten Lehrbücher ersichtlich gemachten Ladenpreise dieser Bücher durch den Detailverschleißer für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse keine Einwendung erhebe.“